

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	23.03.2023	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	30.03.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	20.04.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.04.2023	Entscheidung

Windpotentialstudie - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag 1

Die im Rahmen der Potentialflächenanalyse 2.0 ermittelten Potentialflächen 1 – 9 (Anlage 4) sollen zunächst auf ihre Machbarkeit weiter untersucht werden. Die Untersuchung weiterer Potentialflächen wird zurückgestellt.

Beschlussvorschlag 2

In den Potentialflächen muss die Planung eine optimierte Ausnutzung der möglichen Potentiale unabhängig von „zufälligen“ Flächenverfügbarkeiten gewährleisten.

Beschlussvorschlag 3

Im Bereich neuer Potentialflächen erfolgt eine weitere konkretisierende Planung nur dann, wenn mit allen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum und den von der Planung betroffenen Anliegern ein grundlegender Konsens erzielt werden kann. Dies gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für Repoweringvorhaben.

In möglichen neuen Windenergiebereichen (Positivplanung, FNP-Änderung, ggfls. i. V. m. Bebauungsplanaufstellung) beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).

Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem/den betroffenen Nachbarn und dem Bürgerwindparkbetreiber und der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des jeweiligen Planes vorliegt (grundlegender Konsens).

Von der Planung Betroffene (Ziffer 1 und 2) sind jene, die innerhalb des dreifachen Abstandes wohnen oder Wohneigentum haben.

Beschlussvorschlag 4

Konkretisierende Planungsschritte über die Potentialflächenanalyse hinaus sind von den möglichen Betreibern zu finanzieren.

In den durch die Potentialflächenanalyse ermittelten Potentialflächen 1 bis 9 kann das weitere Abwägungsmaterial (u.a. Artenschutz, ggfls. weitere städtebauliche Kriterien) durch die Bürgerwindparkbetreiber ermittelt werden. Diese werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung auf eigenes Risiko erfolgt, da eine Abwägung erst später im Rahmen eines Feststellungsbeschlusses zu einer FNP-Änderung, ggfls. i. V. m. einem Satzungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann.

Beschlussvorschlag 5

Neue Investitionen werden nur im Rahmen eines „Bürgerwindparks“ zugelassen. Dabei ist die Investition unter Beachtung der im Sachverhalt dargestellten weiteren Kriterien durchzuführen. Mit den Verhandlungen zu diesen Kriterien wird die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH, Landsbergallee 2, 46342 Velen beauftragt.

Sachverhalt:

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld hat am 16.03.2023 eine Stellungnahme als Ersteinschätzung zu den naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belangen der Potentialstudie 2.0 abgegeben. Grundlage sind die bestehenden Schutzgebietsausweisungen und das der UNB bekannte Arteninventar. Das Büro Wolters Partner hat auf dieser Grundlage eine Einschätzung des Entwicklungsrisikos der Flächen abgegeben. Einen absoluten Ausschluss ganzer Flächen kann man aus der Ersteinschätzung nicht ableiten, wohl ein deutlich unterschiedliches Entwicklungsrisiko. Eine endgültige Bewertung der Entwicklungsmöglichkeiten und des Entwicklungsrisikos ist nur auf der Grundlage aktueller Aufnahmen des Arteninventars möglich. Die Abwägung des Entwicklungsrisikos sollte den potentiellen Betreibern überlassen werden.

Anlagen:

Anlage 1 Ersteinschätzung Wolters Partner Text

Anlage 2 Ersteinschätzung Wolters Partner Karte